VERANTWORTLICHKEIT

Das Web ist ein weltweites Medium, aber es gibt keine weltweiten Gesetze dafür. Ein Web-Angebot nach dem Recht des Landes beurteilt, dessen Staatsbürger der Verantwortliche des Web-Angebots ist. Da an einem Web-Projekt mehrere juristische Personen beteiligt sind (Autor, auch Provider), gibt es in Deutschland Gesetze, in denen die Rechte und Pflichten der Beteiligten geregelt werden.

RECHTSBEREICHE

Anbieter von Webseiten sind in Deutschland "Verbreiter von Schriften". Aus diesem Grund werden folgende Rechtsbereiche für Anbieter relevant:

Strafrecht:

Verletzung der öffentlichen Ordnung, insbesondere Volksverhetzung und Anleitung zu Straftaten; Verstoß gegen das Pornographiegesetz; Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung; Urhebergesetz, Markengesetz, Patentgesetz, Gesetz des unlauteren Wettbewerbs und Datenschutzgesetz

Zivilrecht:

Urheberrecht (Verstöße gegen fremdes geistiges Eigentum); Marken- und Patentrecht (Verletzungshandlungen gegen registrierte Marken und Patente); Wettbewerbsrecht (vergleichende Werbung, Preisbindungsregelungen); Vertragsrecht (Relevant bei Verkaufsabschlüssen); Persönlichkeitsrecht (Rufschädigung, Veröffentlichung privater Schriften, auch Emails); Produkthaftungsrecht (Haftung für Falschinformationen, die nachweislich Schäden verursachen)

LINKS ZUM THEMA:

http://aktuell.de.selfhtml.org/links/recht.htm

GESETZE FÜR "NEUE MEDIEN"

Dies sind Gesetze, die im Hinblick auf die neuen Realitäten des Internets geschaffen wurden:

Informations- und Kommunikationsgesetz (luKDG):

Dieses Gesetz ist maßgeblich für elektronische Angebote.

Teledienstgesetz (TDG) (www.teledienstgesetz.de):

Dieses Gesetz regelt aus inhaltlicher Anbietersicht die wichtigen Punkte Verantwortlichkeit und Anbieterkennzeichnung. Es ist wichtig bei Bereithalten von fremden Inhalten, wie Gästebücher oder Diskussionsforen. Als Anbieter ist man ab dem Punkt für diese Inhalte verantwortlich, wo man Kenntnis von ihnen erhält. Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG):

Dies ist wichtig für Anbieter von Online-Shops, es betrifft Benutzerdaten. Wichtige Punkte sind: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten; Datenschutzrechtliche Pflichten des Diensteanbieters; Bestandsdaten; Nutzungs- und Abrechnungsdaten; Auskunftsrecht des Nutzers; Datenschutzkontrolle.

Es gilt das Prinzip der "Datensparsamkeit"

Mediendienstestaatsvertrag (MdStV):

Dies umfasst die Regelung der Anbieterkennzeichnung. Die Impressumspflicht für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote wird formuliert: Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Wiedergabe von Information und Sorgfaltspflicht bei der Recherche; Strafrechtliche Folgen im Falle der Volksverhetzung und jugendgefährdeter Inhalte; Kenntlichmachung der Werbung; Prinzip der Gegendarstellung (Widerspruch von Lesern gegen die eigene Redaktion soll veröffentlicht werden)

LINKHAFTUNG

Für eigene Inhalte haftet der Anbieter gem. §8 TDG voll. Für fremde Inhalte, die zur Nutzung bereitgehalten werden, kommt eine Haftung nur dann in Betracht, wenn der Betreiber positive Kenntnis von den fremden Inhalten hat, §11 TDG. Für fremde Inhalte, zu denen lediglich der Zugang vermittelt wird, ist der Anbieter gem. §9 TDG nicht haftbar zu machen

IMPRESSUMSPFLICHT

§5 TDG

"Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- 3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
- 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
- 5. soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (AbI. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom

- 20. Juni 1997 (ABI. EG Nr. 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.
- c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind.
- 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten, insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtegesetz oder dem Preisangabenund Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt."